

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes

Aufgrund des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes erlassen.

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 14. September 2005 (Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Müritzkreis aktuell“ Nr. 12/2005 am 22. November 2005) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2011 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Müritzkreis aktuell“ in einer Sonderveröffentlichung von Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach dem Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

(10) Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen.

2. In § 14 werden nach dem Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Ein durch die Verbandsversammlung bestellter Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern begleitet die Haushaltsführung des Verbandes.

(5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Artikel 2

Lesefassung

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung auf der Internetseite des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes (www.muertitz-zweckverband.de) öffentlich bekanntzumachen. Entsprechend der Festlegung der Verbandsversammlung soll eine Lesefassung veröffentlicht werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 05.12.2017



Berthold Schulz
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.